



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 9

Ausgegeben in Osterode am Harz am 15.03.2011

40. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Wahlbekanntmachung, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Kreiswahl am 11.09.2011 118

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Sachsa

Wahlbekanntmachung, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Gemeindewahl und die Ortsratswahlen am 11.09.2011 121

Wahlbekanntmachung, Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die
Gemeindewahl und die Ortsratswahlen am 11.09.2011 122

Stadt Herzberg am Harz

Ortsrat Scharzfeld, Sitzung am 22.03.2011 123

Stadt Osterode am Harz

Wahlbekanntmachung, Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl
und die Direktwahl am 11.09.2011 124

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden

Friedhofsordnung 125

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz

Wahlbekanntmachung

des Kreiswahlleiters für den Landkreis Osterode am Harz
für die Kreiswahl am 11.09.2011

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom
24.02.2006 (Nds. GVBl. S. 91) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich bekannt:

1. Zahl der Kreistagsabgeordneten

In den Kreistag des Landkreises Osterode am Harz sind 42 Kreistagsabgeordnete
zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet des Landkreises Osterode am Harz ist durch Beschluss des Kreis-
tages vom 20.12.2010 in folgende fünf Wahlbereiche eingeteilt:

Wahlbereich I	Samtgemeinde Bad Grund (Harz) Teilgebiet der Stadt Osterode am Harz (Lasfelde, Petershütte, Katzenstein, Nienstedt, Förste, Marke, Dorste)
Wahlbereich II	Teilgebiet der Stadt Osterode am Harz (Osterode am Harz, Uhrde, Freiheit, Lerbach, Riefensbeek- Kamschlacken, Düna, Schwiegershausen)
Wahlbereich III	Stadt Herzberg am Harz
Wahlbereich IV	Stadt Bad Lauterberg im Harz Samtgemeinde Hattorf am Harz
Wahlbereich V	Stadt Bad Sachsa Samtgemeinde Walkenried

3. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und
Bewerber

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei, einer Gruppe von Wahlberechtigten
(Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvor-
schlag) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf für jeden Wahlbereich
höchstens zwölf Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Be-
werberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Ein Einzelwahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

4. Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Er muss außerdem von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien oder Wählergruppen sind die Unterschriften der Wahlberechtigten des Wahlbereichs nicht erforderlich:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Freie Demokratische Partei (FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Wählergruppe „Bürgerinitiative Bad Lauterberg e.V.“ im Kreis Osterode (BI)

5. Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Nr. 4 genannt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 13.06.2011 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431) in der zurzeit geltenden Fassung entsprechen. Auf diese Bestimmungen weise ich besonders hin.

Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge sind in meinem Wahlbüro

Herzberger Straße 5
37520 Osterode am Harz
Zimmer A2.03
Tel.: 05522 / 960-131
Fax: 05522 / 960-333
E-Mail: wahlbuero@landkreis-osterode.de

erhältlich.

7. Einreichung und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind bei mir unter der Anschrift

Kreiswahlleiter
für den Landkreis Osterode am Harz
Herzberger Straße 5
37520 Osterode am Harz

spätestens bis zum 25.07.2011, 18.00 Uhr, einzureichen.

Ich bitte um möglichst frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen, da bestimmte Mängel in den Wahlvorschlägen nach Ablauf der genannten Frist nicht mehr beseitigt werden können.

Osterode am Harz, 03.03.2011

Der Kreiswahlleiter

Siegfried Pfister

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

für die Gemeindewahl sowie die Ortsratswahlen in der Stadt Bad Sachsa am 11. September 2011

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt gegeben:

I. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

	Ratsmitglieder/ Mitglieder des Ortsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Rat der Stadt Bad Sachsa (Gemeindewahl) Ortsrat Neuhof, Ortsrat Steina, Ortsrat Tettenborn	20 jeweils 5	25 jeweils 10

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Bad Sachsa bildet einen Wahlbereich (§ 7 NKWG).

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein

für die Gemeindewahl von mindestens 20,
für jede Ortsratswahl von mindestens 10

Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

SPD, CDU, FDP, GRÜNE, Bürger für Bad Sachsa (BfBS), Bürgerverein Bad Sachsa, DIE LINKE.

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am **25.07.2011** bis 18.00 Uhr im Ordnungsamt als Wahlamt, Poststr. 6/7, 37441 Bad Sachsa, einzureichen.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **13.06.2011** beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavasaallee 6, 30169 Hannover einzureichen.

Die Gemeindewahlleiterin


(Helene Hofmann)

37441 Bad Sachsa, den 09. März 2011

Stadt Bad Sachsa
 Ordnungsamt als Wahlamt
 Poststr. 6/7
 37441 Bad Sachsa

Bekanntmachung

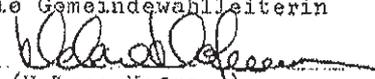
über die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses für die Gemeindevwahl und Ortsratswahlen am 11. September 2011

~~in/im~~ in der Stadt Bad Sachsa
 (Wahlgebiet(e))

Gemäß § 8 Absatz 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung mache ich hiermit die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Bad Sachsa bekannt:

Vorsitzende(r)	Bürgermeisterin Hofmann, Helene Clettenberger Str. 6, 37441 Bad Sachsa
Stellvertr. Vorsitzende(r)	Stadtoberamtsrat Weick, Uwe Marktstr. 7, 37441 Bad Sachsa
1. Mitglied im Wahlausschuss	Schiers, Jörg Am Mühlenberg 17, 37441 Bad Sachsa
2. Mitglied im Wahlausschuss	Niemerg, August Glasberg 31, 37441 Bad Sachsa
3. Mitglied im Wahlausschuss	Thodo, Hans-Peter Stieglitzock 3, 37441 Bad Sachsa
4. Mitglied im Wahlausschuss	Petersen, Wilfried Finkenweg 31, 37441 Bad Sachsa
5. Mitglied im Wahlausschuss	Fandert, Roland Heidbergstr. 3, 37441 Bad Sachsa
6. Mitglied im Wahlausschuss	Buckmann, Wolfgang Lönsstr. 1, 37441 Bad Sachsa
1. Mitglied im Wahlausschuss (Stellv.)	Lautenbach, Gerd Neuhofer Str. 6, 37441 Bad Sachsa
2. Mitglied im Wahlausschuss (Stellv.)	Schakaf, Erwin-Günter Brandstr. 42, 37441 Bad Sachsa
3. Mitglied im Wahlausschuss (Stellv.)	Eisenach, Arnulf Uffeplatz 3, 37441 Bad Sachsa
4. Mitglied im Wahlausschuss (Stellv.)	Bertram, Brigitta Lindonstr. 3 a, 37441 Bad Sachsa
5. Mitglied im Wahlausschuss (Stellv.)	Ilha, Henning Johannisstr. 17, 37441 Bad Sachsa
6. Mitglied im Wahlausschuss (Stellv.)	Aurin, Kurt Wiedaer Str. 10, 37441 Bad Sachsa

37441 Bad Sachsa, den 09.03.2011
 (PLZ, Ort, Datum)

Die Gemeindevwahlleiterin

 (Wahlleiterin) (Helene Hofmann)

Stadt Herzberg am Harz

den 10.03.2011

Sitzung des Orsrates Scharzfeld

Am Dienstag, den 22.03.2011, findet um 18:00 Uhr, im Hotel "Harzer Hof", Scharzfeld, Harzstraße 79, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 14. öffentliche Sitzung des Orsrates Scharzfeld vom 28.09.2010
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 6.1 Geplante Gebäudesanierung beim Dorfgemeinschaftshaus in Scharzfeld
 - 6.2 Sonstige Mitteilungen
7. Errichtung einer Beachvolleyballanlage auf dem Geländes des Freibades Scharzfeld
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen und die Direktwahl am 11. September 2011 in der Stadt Osterode am Harz

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, gebe ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Osterode am Harz für die Kommunalwahlen und die Direktwahl am 11. September 2011, wie folgt bekannt:

Vorsitzender:

Erster Stadtrat
Volker Gohlke
Stadtwahlleiter
Eisensteinstr. 1 (Rathaus)
37520 Osterode am Harz

weitere Mitglieder:

Marianne Niederheide
Degenkopfweg 3 A
37520 Osterode am Harz

Helmut Kamper
Rosenstr. 12
37520 Osterode am Harz

Barbara Ziegenbein
Drosselweg 1
37520 Osterode am Harz

Reinhard Krömer
Freiheiten Str. 11
37520 Osterode am Harz

Helmut Hendeß
Krebecker Landstr. 16 A
37520 Osterode am Harz

Dr. Stefan Wahle
Quellenweg 28
37520 Osterode am Harz

stellv. Vorsitzender:

Stadtbaurat
Thomas Christiansen
stellv. Stadtwahlleiter
Eisensteinstr. 1 (Rathaus)
37520 Osterode am Harz

stellv. Mitglieder:

Bodo Eickmann
Unterer Ristchenweg 13
37520 Osterode am Harz

Rolf Lotze
Sudetenstr. 24
37520 Osterode am Harz

Sabine Olbrich
Hengstrücken 46
37520 Osterode am Harz

Jörg Fedder
In der Klapper 12
37520 Osterode am Harz

Matthias Ehrhardt
Uehrde 2
37520 Osterode am Harz

Hubertus Roehrig
Krebecker Landstr. 10 A
37520 Osterode am Harz

Osterode am Harz, 04.03.2011

Der Stadtwahlleiter

Volker Gohlke

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

**Beschluss des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hörden vom 23.11.2010
TOP 4(Friedhofsangelegenheiten)**

Der Kirchenvorstand beschliesst, die Friedhofsordnung um folgende Richtlinien über die Gestaltung der Rasenurnengrabstätten zu erweitern:

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale
(Anlage zu § 12 und § 17.2 der Friedhofsordnung)

I. Gestaltung der Grabstätten(o. Rasenurnengrabstätten)
.....

II. Rasenurnengrabstätten

1. Rasenurnengrabstätten werden nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen des Friedhofes angelegt. In der Vegetationsperiode vom 01.04. - 31.10. d.J. ist die Belegung mit Blumen und die Aufstellung von Pflanzschalen untersagt.
2. Am jeweiligen Geburts- und Todestage dürfen Blumen für die Dauer von 2 Wochen auf dem Grabe aufgestellt werden.
3. In der Zeit vom 01.11. - 31.03. d.J. ist die Aufstellung von Gestecken erlaubt. Diese sind danach vom Grabnutzungsberechtigten wieder zu entfernen.
4. Sofern Kränze und Gestecke Materialien enthalten, die nicht verrottbar sind, sind diese vom Grabnutzungsberechtigten ausserhalb des Friedhofes zu entsorgen.

III. Gestaltung der Grabmale

12. Auf den Rasenurnengrabstätten sind als Grabmale nur ebenerdig liegende Grabplatten mit den Massen 0,50 m x 0,35 m zugelassen. Die Mindeststärke muss 0,10 m betragen. Als Material ist nur Himalaya-Granit -poliert-, Kanten gefasst und gesägt, zugelassen. Für die Platte ist vom Steinmetzbetrieb eine Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung (§ 23 Abs. 1 FO) zu beantragen.
13. Für die Beschriftung und Gestaltung der Platte sind nur eingehauene(incuse) Schriften, Ornamente und Symbole zu lassen. Die Inschrift soll Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbedatum des/der Beigesetzten enthalten, die hell getönt sein muss.
14. Die Verlegung der Platte darf nur nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung erfolgen.

Die vorstehenden Änderungen der Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale treten nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hörden, den 23.11.2010

Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden
-Der Kirchenvorstand-

gez. Unterschrift
(steilv.) Vorsitzende/r

(L. S.)

gez. Unterschrift
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende geänderte Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale für die Kirchengemeinde Hörden wird hiermit gemäss § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Herzberg, den 22.02.2011

Ev.-luth. Kirchenkreis Herzberg
-Der Kirchenkreisvorstand-

(L. S.)

gez. Unterschrift
(Vorsitzender)

gez. Unterschrift
(Mitglied)